

**Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
als Fachdienst Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt**

Grevesmühlen, den 10.03.2017

**Landkreis Nordwestmecklenburg- Amtliche Bekanntmachung
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 15 zur Bekämpfung der Geflügelpest
Vom 10.03.2017**

Auf der Grundlage

- der §§ 55 und 56 der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212),
- der §§ 6 und 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen
(Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem
Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), geändert durch Artikel 3 des
Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306)
- des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014
(GVOBl. M-V S. 306) in den jeweils geltenden Fassungen,
wird Folgendes angeordnet:

1. Das Wildvogel- Beobachtungsgebiet wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben und die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügungen Nr. 8 zur Bekämpfung der Geflügelpest wird hiermit widerrufen.
2. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Begründung kann bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, im Dienstgebäude Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen eingesehen werden.

Das Nichteinhalten der Anordnungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Die Landrätin, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Kreissitz in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 oder im Dienstgebäude in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Aldinger
Amtstierarzt

Im Internet unter <http://www.nordwestmecklenburg.de/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html> am 10.03.2017 veröffentlicht. Die sofortige Vollziehung ist angeordnet.